

# **Satzung des Vereins „kommstdumit, e.V.“ (kdm)**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „kommstdumit, e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins sind die Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Zivilbeschädigte und Behinderte, die Förderung der internationalen Gesinnung, Toleranz, Völkerverständigung sowie der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

(2) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. Organisation und Durchführung von interaktiven Programmen, Schulungen und anderen Veranstaltungen unter Berücksichtigung wissenschaftlich fundierter Ansätze, die das Miteinander und den Austausch zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen fördern, wie z.B.
  1. Veranstaltungen, die den Austausch zwischen verschiedenen Gruppen fördern, indem sie den Kontakt unter Bedingungen wie Gleichheit des Status, gemeinsame Ziele und institutionelle Unterstützung organisieren, um Vorurteile abzubauen und das gegenseitige Verständnis zu stärken,
  2. Workshops und Trainings zur Reflexion und Veränderung von Denkmustern und Stereotypen, die darauf abzielen, diskriminierende Vorurteile aktiv zu hinterfragen,
  3. Programme, die durch Rollenspiele, persönliche Berichte und Geschichten Empathie und Verständnis für Menschen aus marginalisierten Gruppen fördern und damit Vorurteile abbauen,
  4. Schulungen und Bildungsangebote zur Förderung von kultureller Sensibilität und einer positiven Einstellung gegenüber Diversität, die darauf abzielen, das Bewusstsein für Inklusion und Rassismus zu stärken,
  5. Gesprächsrunden und Dialogplattformen, bei denen die Teilnehmenden lernen, respektvoll und konstruktiv auf Vorurteile und Stereotypen zu reagieren und so ein respektvolles Miteinander zu fördern,
  6. Programme und Veranstaltungen, die eine gemeinsame Identität betonen, die über ethnische und kulturelle Unterschiede hinausgeht und die Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Gemeinschaft stärkt,

7. auf wissenschaftlichen Theorien basierende Veranstaltungen, die den Abbau von Vorurteilen gegenüber Menschen mit verschiedenen kulturellen Hintergründen, sexuellen Orientierungen, Glaubensrichtungen sowie Menschen mit Behinderungen und Toleranz und Akzeptanz in der Gesellschaft fördern.

b. Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, die das Miteinander und den Austausch zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen fördern und Unterstützung solcher Veranstaltungen, die von anderen steuerbegünstigten Körperschaften durchgeführt werden.

c. Bereitstellung und Unterhalt von Plattformen für Bildungs- und Kulturveranstaltungen zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Aufforderung zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages (Mahnung) unbeantwortet bleibt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen und nach Möglichkeit an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Es gibt ein verpflichtendes, jährliches Treffen für alle Mitglieder. Weitere Treffen finden etwa einmal im Monat statt und sind freiwillig.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer respektvollen und konstruktiven Kommunikation.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Beiträge sind jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres zu zahlen.

(3) Der Vorstand kann in Härtefällen eine Befreiung von der Beitragspflicht gewähren.

(4) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erfolgt eine Mahnung. Erfolgt weiterhin keine Zahlung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister\*in

(2) Der/die Vorsitzende wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Abwahl ist nur durch eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung möglich.

(3) Bei einer Abwahl des/der Vorsitzenden ist in derselben Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Als Vorsitzende kann nur gewählt werden, wer seit mindestens zweieinhalb Jahren aktives Mitglied des Vereins ist.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende und den/die Schatzmeister gemeinschaftlich vertreten.

(5) In den Aufgabenbereich des/der Schatzmeister fällt eine jährliche Berichterstattung zu allen finanziellen Mitteln des Vereins (Kassenprüfung).

(6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl und Abberufung des Vorstands
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Durchschau der Kassenprüfung
- Änderungen der Satzung
- die Auflösung des Vereins

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Zustimmung des Vorstands und einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Amadeu Antonio Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.